



An die
Magistratsabteilung 36
Dresdner Straße 73-75
1200 Wien
post@ma36.wien.gv.at

Antrag auf persönliche Bewilligung

Art der Veranstaltung

(bitte ankreuzen; Hinweis: wenn keine der genannten Veranstaltungsarten vorliegt, ist keine persönliche Bewilligung zu erwirken)

- Veranstaltungen im Umherziehen, wie Schaustellerbetriebe, Zirkusbetriebe oder Wandertheater
und/oder
- Unterhaltungsspielapparate

Allgemeine Daten der Veranstalterin bzw. des Veranstalters

Falls natürliche Person:

Anrede:

Titel:

Vorname:

Nachname:

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ):

Wohnadresse (Straße, Stiege, Stockwerk, Türnummer, PLZ, Stadt, Staat):

Telefon:

E-Mail-Adresse:

Falls juristische Person:

Firma/Verein:

Firmenbuchnummer/Vereinsregisternummer:

Firmen- bzw. Vereinssitz (Straße, Stiege, Stockwerk, Türnummer, PLZ, Stadt, Staat)

E-Mail-Adresse:

Telefonnummer:

Daten von Person mit maßgebendem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte*:

falls juristische Person als VeranstalterIn bitte ausfüllen:

	Anrede/Titel/Vorname/Nachname :	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ):	Position (z.B. GeschäftsführerIn):
1.			
2.			

3.	Anrede/Titel/Vorname/Nachname :	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ):	Position (z.B. GeschäftsführerIn):
4.	Anrede/Titel/Vorname/Nachname :	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ):	Position (z.B. GeschäftsführerIn):
*Sind mehr als vier Personen anzuführen, so legen sie bitte die entsprechenden Daten dieser Personen in einem Beiblatt diesem Formular bei.			

Daten der veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführerin bzw. des veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführers

falls eine solche bzw. ein solcher bestellt ist, geben Sie bitte folgende Daten an:

Anrede:	Titel:
Vorname:	Nachname:
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ):	
Wohnadresse:	

Beilagen zum Nachweis der Angaben

(z.B. Meldezettel, amtlicher Lichtbildausweis, Geburtsurkunde ...)

--

Weitere Beilagen

(bitte die von Ihnen beigelegte Unterlage ankreuzen)

Erklärung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und der veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführerin bzw. des veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführers über die Zuverlässigkeit betreffend das Nichtvorliegen von im Ausland verwirklichten strafgerichtlichen Tatbeständen,

oder

Unterlagen, aus denen die Verurteilungen oder Bestrafungen hervorgehen

--

Sonstige Angaben:	
Falls Sie die Anmeldung in Vertretung der Veranstalterin bzw. des Veranstalters einbringen, so geben Sie bitte folgende Daten zu Ihrer Person an:	
Anrede	Titel:
Vorname	Nachname
Wohnsitz	
E-Mail-Adresse:	Telefonnummer:
Gegebenenfalls ankreuzen <input type="checkbox"/> Ich bin RechtsanwältIn oder ZiviltechnikerIn und berufe mich auf die bestehende Vollmacht. <input type="checkbox"/> Ich bin alleinig gesetzlich nach außen vertretungsbefugt (z.B. Geschäftsführung, Vorstandsmitglied, Obfrau bzw. Obmann). Falls keine dieser Optionen auf Sie zutreffen, legen Sie dem Ansuchen eine entsprechende Vertretungsvollmacht bei.	
Datum	Unterschrift

Hinweise:

1. Bitte stellen Sie sicher, dass die Veranstaltung nicht unter die Anmeldepflicht nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Wr. VG fällt (insbesondere § 4 Abs. 2 Z 5 Wr. VG). Diesfalls ist eine Anmeldung der Veranstaltung erforderlich.
2. Waren die im Antrag genannten Belege bereits in den letzten fünf Jahren Bestandteil einer rechtswirksamen Anmeldung, müssen diese bei einer wiederholten Anmeldung nicht neuerlich vorgelegt werden, soweit sich an den diese Urkunden und Erklärungen belegenden Tatsachen nichts geändert und die Behörde keine Zweifel darüber hat. Für Personen, deren Daten im Zentralen Melderegister (ZMR) oder in der Datenverarbeitung gemäß § 22b Passgesetz 1992, BGBl. Nr. 839/1992, idF BGBl. I Nr. 104/2018, verarbeitet sind, ist die Vorlage der Urkunden betreffend Wohnsitz und Alter nach Abs. 3 Z 1 nicht erforderlich.

Allgemeine Informationen:

Für die mobilen Anlagen einer Veranstaltung im Umherziehen (z.B. fliegende Bauten, Schaustellerbetriebe, Zirkusbetriebe) ist eine Eignungsfeststellung unabhängig vom Aufstellungsort zu erwirken.

Besteht für eine mobile Anlage eine entsprechende rechtskräftige Bewilligung einer zuständigen Behörde eines anderen österreichischen Bundeslandes oder eines EWR-Vertragsstaates, welche eine dem Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 gleichartige Bewilligung darstellt, ist eine Eignungsfeststellung nicht erforderlich, wenn ein schriftliches Gutachten einer nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften berechtigten sachverständigen Person für das jeweils einschlägige Fachgebiet vorliegt, das für die mobile Anlage alle im Betrieb einzuhaltenden Maßnahmen enthält.

Die Aufstellung einer mobilen Anlage ist spätestens **vier Wochen** vorher bei der Behörde anzuzeigen. Die Anzeige hat eine Bestätigung einer bzw. eines Sachverständigen über die Eignung des Aufstellungsortes zu enthalten, falls der Platz keine generelle Eignungsfeststellung aufweist.

Vor Inbetriebnahme einer mobilen Anlage ist der Behörde eine Bestätigung einer bzw. eines nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften nachweislich berechtigten Sachverständigen vorzulegen, wonach die Anlage am Aufstellungsort ordnungs- und bewilligungsgemäß aufgestellt und installiert wurde. Bei Geräten oder mobilen Anlagen mit geringem Gefahrenpotenzial (Abs. 6) genügt bei einer Aufstellung die Bestätigung einer sonstigen geeigneten und fachkundigen Person.

Rechtsgrundlage: § 14 Wr. VG
